

# § 32 BeschV: Beschäftigung von Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung

## 1. Abs. 2: Zustimmungsfreie Beschäftigung

### 1.1 Nr. 5: vierjähriger Aufenthalt

1.1.1 VG Düsseldorf, Beschluss vom 26.07.2021, 8 L 1431/21

Leitsätze:

1. Eine unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis zur Duldung ist dem Ausländerrecht - jedenfalls seit dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes - fremd. > >2. Mit einem vierjährigen rechtmäßigen, geduldetem oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet entfällt nach § 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV lediglich das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur. > >3. Mit Wegfall des Zustimmungserfordernisses geht die Prüfungskompetenz nach § 40 Abs. 2, Abs. 3 AufenthG auf die Ausländerbehörde über (§ 4a Abs. 2 Satz 3 AufenthG). > >4. Entsprechend bedarf es auch nach Ablauf von vier Jahren weiterhin eines konkreten Beschäftigungsangebotes für eine Beschäftigungserlaubnis zur Duldung.

- Mastodon
- Bluesky
- Threads
- Facebook
- LinkedIn
- Pinterest
- Tumblr
- Reddit
- Telegram
- Xing
- Email

From:  
<https://wiki.aufentha.lt/> - Aufenthaltswiki



Permanent link:  
[https://wiki.aufentha.lt/32\\_beschv?rev=1760979142](https://wiki.aufentha.lt/32_beschv?rev=1760979142)

Last update: 2025/10/20 18:52